- (2) Die von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage der entsprechenden CCITT-Empfehlungen abgerechnet.
- (3) Einzelheiten werden zwischen den Post- und Femmeldeverwaltungen vereinbart.

### Abschnitt VII

## Haftung, Gebührenerstattung

### Artikel 14

# Haftungsgründe

Die Post- und Fernmeldeverwaltungen haften bei

- 1. Verlust von Einschreibsendungen,
- 2. Verlust, Beschädigung oder Beraubung von Wertbriefen, gewöhnlichen Paketen und Wertpaketen.

### Artikel 15

# Ersatzleistung und Gebührenerstattung im Postverkehr

- (1) Der Ersatzanspruch steht nur dem Absender der Postsendung zu. Die Abtretung von Ersatzansprüchen an den Empfänger ist ausgeschlossen. Die Ersatzleistung wird von der Einlieferungsverwaltung nach den für sie geltenden haftungs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.
- (2) Für die Erstattung von Gebühren gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden sich unverzüglich  $\bar{\phantom{a}}$
- gegenseitig den Verbleib von Postsendungen mitteilen, die nicht ausgehändigt worden sind, ohne daß ein Haftungsgrund vorliegt,
- 2. auf Anforderung der jeweils anderen Post- und Fernmeldeverwaltung über in Verlust geratene, beschädigte oder beraubte Postsendungen Auskunft erteilen.

Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

## Artikel 16

# $Geb\"{u}hrener stattung\ im\ Fernmeldeverkehr$

- (1) Für die Erstattung der Gebühren im Fernmeldeverkehr gilt Artikel 15 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden einander unverzüglich die für die Beurteilung von Ansprüchen auf Gebührenerstattung erforderlichen Auskünfte erteilen.

# Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

### Artikel 17

# Austausch von Verzeichnissen und Unterlagen

Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden die für die Gestaltung des Post- und Fernmeldeverkehrs erforderlichen Verzeichnisse und Unterlagen austauschen.

#### Artikel 18

# Übernahme bestehender Vereinbarungen

Durch dieses Abkommen werden

- das Protokoll über Verhandlungen zwischen einer Delegation des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und einer Delegation des Bundesministeriums für das Post- und Femmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland vom 30. September 1971 und
- die Vereinbarung über die Errichtung und Inbetriebnahme einer farbtüchtigen Richtfunkstrecke zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 30. September 1971

übernommen.

## Artikel 19

## Durchführung des Abkommens

Fragen der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens sowie der auf Grund dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen geregelt.

### Artikel 20

# Notifizierung

Dieses Abkommen sowie die auf Grund dieses Abkommens am heutigen Tage geschlossenen Verwaltungsabkommen werden von jeder Seite in je einer Ausfertigung dem Internationalen Büro des Weltpostvereins und dem Generalsekretariat des Internationalen Fernmeldevereins übermittelt.

### Artikel 21

# Ausdehnung auf Berlin (West)

- (1) Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden dieses Abkommen sowie die am heutigen Tage zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der desrepublik Deutschland geschlossenen Verwaltungsabkommen über den Postverkehr, den Fernmeldeverkehr und die Abrechnung der Leistungen im Post- und Femmeldetransit in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren Berlin (West) ausgedehnt.
- (2) Regelungen zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den zuständigen Behörden in Berlin (West), die Fragen des Post- und Fernmeldewesens betreffen, bleiben unberührt.

### Artikel 22

# Geltungszeitraum

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen
- (2) Das Abkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.
- (3) Das Abkommen tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der zwischen beiden Seiten durch Notenaustausch vereinbart wird.

Geschehen in Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

CaloV

Elias